

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT  
NIEDERÖSTERREICH

---

## Tätigkeitsbericht 2016



**Tätigkeitsbericht des  
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich  
für das Jahr 2016**

**beschlossen durch die Vollversammlung am  
27. Juni 2017**



# Inhalt

Inhalt .....	5
I. Zuständigkeiten und Aufbau.....	7
1. Zuständigkeiten .....	7
2. Spruchkörper .....	8
3. Außenstellen.....	8
4. Disziplinarsenat .....	8
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung.....	9
II. Personal .....	9
1. Zu den richterlichen Planstellen .....	10
2. Verwaltungspersonal .....	11
3. Neuorganisation der Justizverwaltung .....	12
4. Juristische Mitarbeiter.....	14
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes .....	15
IV. IT-Bereich .....	15
V. Controlling.....	16
VI. Evidenz .....	17
VII. Bauliche Infrastruktur .....	18
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek .....	18
IX. Aus- und Weiterbildung.....	18
1. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern .....	18
2. Aus- und Weiterbildung von nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	19
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen.....	20
X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2016 .....	20
XI. Wahrnehmungen .....	26
1. Sachverständige .....	26
2. Amtsstunden.....	27
3. Beschwerdeentscheidungen .....	28
4. Zum Verwaltungsstrafrecht .....	29
5. Zum Verfahren nach dem Führerscheingesetz .....	29
6. „Staatsverweigerer“ .....	30
7. Zum Verfahrensrecht .....	30
Anhang: Statistiken .....	31
1. Vorbemerkung .....	31
2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen.....	31
<b>Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2016 .....</b>	<b>33</b>
<b>Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2016 .....</b>	<b>35</b>
<b>Öffentliche mündliche Verhandlungen 2016 .....</b>	<b>37</b>
<b>Entscheidungsarten 2016.....</b>	<b>37</b>
<b>Verfahren vor Höchstgerichten 2016 .....</b>	<b>38</b>
<b>a. Verfassungsgerichtshof .....</b>	<b>38</b>
<b>b. Verwaltungsgerichtshof .....</b>	<b>38</b>
<b>c. Europäischer Gerichtshof .....</b>	<b>38</b>
RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich .....	39



## **I. Zuständigkeiten und Aufbau**

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

### **1. Zuständigkeiten**

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

## ***2. Spruchkörper***

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts im Oberschwellenbereich, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren) sowie seit Anfang 2015 in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. Mit Ausnahme des Vergaberechtes und des Baurechts gelangen in den Senaten auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz.

## ***3. Außenstellen***

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürger betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Dies betrifft besonders das Verkehrsstrafrecht als zahlenmäßig bedeutsamste Verfahrensart des Landesverwaltungsgerichtes und das Baurecht als besonders „bürgerrelevante“ Verfahrensart. Auf diese Art und Weise können Verfahren möglichst nahe am Wohnort der betroffenen Parteien durchgeführt werden. Dadurch können auch Vorteile für andere am Verfahren Beteiligte, zB Zeugen, die ansonsten lange Anfahrtswege in Kauf nehmen müssten, erzielt werden.

## ***4. Disziplinarsenat***

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Disziplinarsenat gewählt.

## **5. Organe der kollegialen Justizverwaltung**

### *a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss*

5.a.1. Die konstituierende Vollversammlung hat am 8. Oktober 2013 aus ihrer Mitte den konstituierenden Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt. Dieser Ausschuss nimmt seit 1. Jänner 2014 die Aufgabe des regulären Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses wahr.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat.

5.a.3. Im Jahr 2016 wurde die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes vollständig überarbeitet und – nach dem Vorbild des LVwG Tirol – neu strukturiert: Die Einführung von „Zuweisungsradern“ in fachlich abgegrenzten Materienbereichen stellt einerseits die fachliche Spezialisierung, andererseits eine möglichst ausgewogene Aktenzuweisung sicher. Dabei werden die einzelnen Geschäftsfälle, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichtes fallen, nach ihrem typischen Bearbeitungsaufwand durch Punkte gewichtet und die Geschäftsfälle des allgemeinen Verkehrsstrafrechts als „Ausgleichsmaterie“ genutzt, um eine möglichst gleichmäßige Aktenzuweisung sicherzustellen.

### *b. Controllingausschuss*

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Controllingausschuss gewählt. Dieser war auch im Jahr 2016 tätig.

## **II. Personal**

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2016 52 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des

Vizepräsidenten ernannt. Im Laufe des Jahres 2016 wurden die Richterin Mag. Petra Liebhart-Mutzl zur Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes ernannt und die Richterin Dr. Heidrun Kussmann in den Ruhestand versetzt. Beide Richterinnen wurden nicht nachbesetzt, so dass sich zu Jahresende 2016 50 ernannte Richterinnen und Richter im Personalstand befanden.

2. Weiters haben im Jahr 2016 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) ca. 35 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

### **1. Zu den richterlichen Planstellen**

1.1. Die am Anfang des Jahres 2016 ernannt gewesene Zahl von 52 Richterinnen und Richtern wäre unter Zugrundelegung der derzeitigen Anfallszahlen als grundsätzlich ausreichend anzusehen.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen: Bedingt durch zahlreiche Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen befanden sich im Jahr 2016 – nach der Ernennung einer Richterin an den Verwaltungsgerichtshof – nur 45 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst, das sind um 10% weniger als der Personalstand laut Dienstpostenplan.

Gerade karenz- und teilzeitbedingte Ausfälle stellen für das Landesverwaltungsgericht eine besondere Herausforderung dar. Dennoch konnte das Landesverwaltungsgericht die Zahl offener Verfahren auch im Jahr 2016 wie in den Vorjahren neuerlich deutlich reduzieren.

Wären alle ernannten Richterinnen und Richter zu 100 % im Dienst gewesen, wäre auf Basis der bisherigen Erledigungszahlen mit mehreren hundert zusätzlichen Erledigungen pro Jahr zu rechnen gewesen. Die Zahl offener Akten Ende 2016 wäre daher noch deutlich niedriger und die Verfahrensdauer entsprechend kürzer ausgefallen.

Karenzbedingte Ausfälle sind darüber hinaus weder für die für Personalangelegenheiten zuständigen Stellen der Landesregierung noch für die Leitung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich planbar und stellen eine Herausforderung bei der vorausschauenden Personalplanung dar.

Zwar stehen die Bundesverfassung und das richterliche Dienstrecht einer befristeten Ernennung von richterlichen Karenzvertretungen entgegen, es erscheint jedoch durchaus denkbar, nach dem Vorbild der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes und mancher Bundesländer – zumindest längerfristige – Karenzen durch vorgezogene Pensionsnachbesetzungen zu berücksichtigen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die große Zahl anstehender Pensionierungen im richterlichen Bereich in den kommenden Jahren.

In diesem Sinn begrüßt das Landesverwaltungsgericht nachdrücklich die – nach dem vorliegenden Berichtszeitraum – Anfang 2017 erfolgte Ausschreibung für Richterinnen und Richter und ersucht um rasche Besetzung der ausgeschriebenen Stellen.

## ***2. Verwaltungspersonal***

Im Bereich des Verwaltungspersonals war das Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr davor durch eine höhere personelle Stabilität gekennzeichnet, welche sich sehr positiv im Hinblick auf Effizienz und Arbeitsroutine ausgewirkt hat.

Generell ist anzumerken, dass eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes ist, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Mittelfristig wäre aus diesem Grund anzustreben, dass jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter durch je einen Verwaltungsbediensteten unterstützt werden. Der Personalstand ist bei der gegebenen, im Dienst befindlichen Richterzahl deshalb keineswegs als überhöht anzusehen.

Zum für die richterliche Tätigkeit erforderlichen weiteren Personal kommt die Notwendigkeit von Verwaltungspersonal für Aufgaben des Präsidiums, allgemeine Aufgaben der Geschäftsstelle und für die Evidenzstelle hinzu. Der bisherige Aufbau der Justizverwaltung entsprach nicht mehr den im Vergleich zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

angewachsenen Aufgabenbereichen und der Größe des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

### ***3. Neuorganisation der Justizverwaltung***

Als Ergebnis eines über ein Jahr andauernden Prozesses und zahlreichen, intensiven Verhandlungen mit den Personalverantwortlichen des Landes Niederösterreich und der Personalvertretung konnten im Jahre 2016 die Grundlagen für eine Neuorganisation der Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichtes gelegt werden, welche der gestiegenen Größe und dem stark gewachsenen Aufgabenbereich des Gerichtes gerecht wird. Diese Neuorganisation ermöglicht einerseits eine stärkere Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits erstmals auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht werden konnte dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen, die in manchen Fällen mit der Neubewertung von Dienstposten verbunden war.

Für die sehr konstruktiven Gespräche und die Unterstützung dieses Prozesses dankt das Landesverwaltungsgericht der NÖ Landesregierung und insbesondere auch den Verantwortungsträgern im Amt der Landesregierung in den Bereichen Personal und Organisation ganz herzlich!

Die Umsetzung dieser neuen Struktur erfolgt schrittweise im Lauf des Jahres 2017. Im Endausbau wird das Landesverwaltungsgericht folgende Organisation einnehmen:

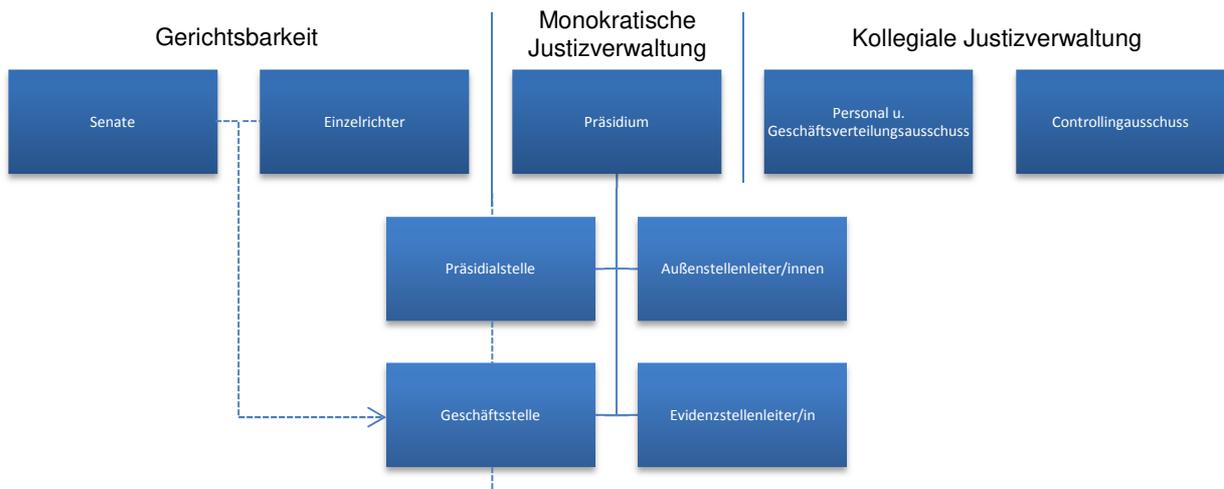


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

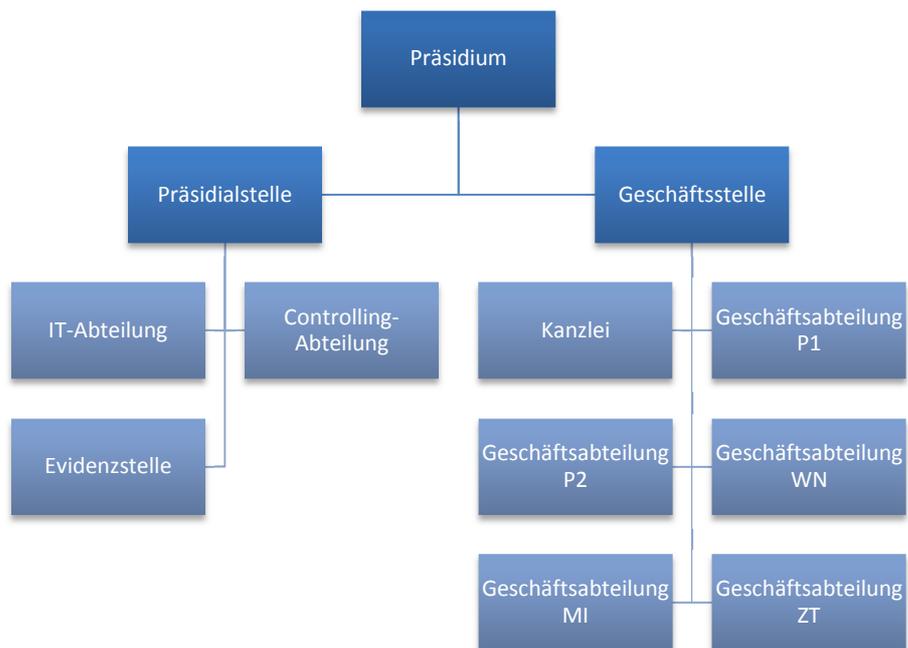


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

#### **4. Juristische Mitarbeiter**

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2016 größtenteils zur Gänze besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren sich überwiegend aus jenen Juristinnen und Juristen, die neu in den Landesdienst aufgenommen werden. Sie werden im Regelfall dem Landesverwaltungsgericht für ein Jahr dienstzugeteilt. Das Modell des Einsatzes juristischer Mitarbeiter bewährt sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz deren geringer Anzahl gut, jedoch sollte in Zukunft danach getrachtet werden, die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes verstärkt in die Karrierepfade des Landesdienstes einzubauen. Durch eine Tätigkeit beim Landesverwaltungsgericht erhalten junge Juristinnen und Juristen des Landesdienstes eine fundierte Ausbildung und solide praktische Erfahrungen in verschiedensten Rechtsbereichen und können hierdurch in Zukunft eine wertvolle Bereicherung des juristischen Landesdienstes darstellen. Die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter sollte daher verstärkt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdienstes, die bereits zwei bis vier Jahre im Landesdienst tätig sind, attraktiver gestaltet werden, zB dadurch, dass eine solche Tätigkeit in die Karriereentwicklung im Landesdienst eingeflochten und entsprechend anerkannt wird. Auch ist anzumerken, dass es durch die relativ kurze Dienstzugeleitungszeit zum Landesverwaltungsgericht von nur ca. einem Jahr und der dadurch hohen Fluktuation der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht schwierig ist, ein ausreichendes Maß an Routine und „institutionellem Gedächtnis“ zu entwickeln. Es wäre daher wünschenswert, verstärkt auch juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zugeteilt zu erhalten.

### **III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes**

1. Im Jahr 2016 wurde die derzeitige Homepage des Landesverwaltungsgerichtes laufend aktualisiert. Insbesondere wurden die Bemühungen verstärkt, besonders interessante Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen.
2. Für die Jahre 2017 und 2018 ist beabsichtigt, den Internetauftritt des Landesverwaltungsgerichtes – basierend auf den technischen Standards, die nunmehr für den Webauftritt des Landes Niederösterreich geschaffen wurden – komplett zu überarbeiten.
3. Am 20. Mai 2016 fand im Landtagssaal in St. Pölten das – mit Unterstützung des Landesverwaltungsgerichtes organisierte – Maiforum der Verwaltungsrichtervereinigung statt. Mit finanzieller Unterstützung des (damaligen) Landeshauptmannes von Niederösterreich und nach Begrüßung durch den Herrn Landtagspräsidenten konnten Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aus ganz Österreich zahlreichen Vorträge und Diskussionen zum Generalthema „Die Qualität richterlicher Entscheidungen“ beiwohnen.
4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (zB NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insbesondere um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

### **IV. IT-Bereich**

1. Im Laufe des Jahres 2016 wurde in der überwiegenden Mehrzahl aller Verfahren die duale Zustellung eingeführt. Diese ermöglicht es, Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt. Diese Nutzung der dualen Zustellung – die, soweit ersichtlich, im Bereich der Vollziehung des Landes bislang einzigartig ist – ermöglicht einen deutlich besseren Service für jene Parteien, die in einem

elektronischen Zustelldienst registriert sind und ein deutlich effizienteres Arbeiten am Gericht. In der Praxis kommt es jedoch leider – durch Umstände, die außerhalb des Landes Niederösterreich liegen – immer wieder zu technischen Problemen, die eine intensive Kontrolle und gegebenenfalls eine händische Nachbearbeitung der Zustellvorgänge erfordert. Die IT-Verantwortlichen des Landes werden daher ersucht, bei den für die duale Zustellung verantwortlichen externen Dienstleistern mit Nachdruck auf eine Verbesserung der technischen Zuverlässigkeit der Zustellsysteme hinzuwirken.

2. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist es ein großes Anliegen, in Zukunft auch den berufsmäßigen Parteienvertretern bessere Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation bieten zu können. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landesverwaltungsgericht wird daher geprüft. Der im Herbst 2015 in der Landesamtsdirektorenkonferenz beschlossenen Koppelung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der dualen Zustellung durch eine einheitliche Schnittstelle könnte dabei große Bedeutung zukommen; der weitere Fortgang dieses Projekts wird daher vorläufig abgewartet.

## **V. Controlling**

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes wird vom Präsidenten/Vizepräsidenten geleitet und verfügt über zwei Mitarbeiter. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser

Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

## VI. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2016 eine nicht-juristische Personalkapazität von zwei Personen zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiter für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1446 Entscheidungen im Volltext sowie 2522 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden, das sind deutlich mehr als im Jahr 2015. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Grundsätzlich wird danach getrachtet, sämtliche administrativrechtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind rein formale Entscheidungen (beispielsweise Zurückweisungen wegen Verspätung, Einstellungsbeschlüsse), Mehrfachverfahren in derselben Angelegenheit und Entscheidungen nach alten Rechtslagen, deren Veröffentlichung keinen besonderen Erkenntnisgewinn mehr bieten würde. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts werden ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse veröffentlicht.

3. Abhängig vom Personalbestand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt und die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen weiter erhöht werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht zielführend wäre, als in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und ein Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

## VII. Bauliche Infrastruktur

Im Bereich der baulichen Infrastruktur gab es am Standort St. Pölten und an den Außenstellen Mistelbach und Zwettl keine wesentlichen Änderungen. An der Außenstelle Wiener Neustadt konnten Verbesserungen insbesondere im Sicherheitssystem und in der technischen Ausstattung der Verhandlungssäle umgesetzt werden.

## VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Die Ausstattung mit Literatur, sowohl in der Bibliothek als auch am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter, wurde weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Büchern wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand angelegt wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen regelmäßig Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf erforderliche Ergänzungen des Bestandes und intern wird in regelmäßigen Abständen der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Das Landesverwaltungsgericht nutzt auch verstärkt Onlinebibliotheken und verfügt über ein Abonnement von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Zugang zur Rechtsdatenbank.

## IX. Aus- und Weiterbildung

### **1. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern**

1.1. Für die Richterinnen und Richter besteht ein breites Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, das äußerst positiv aufgenommen wird. Unter anderem hat die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte zusammen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien ein eigenständiges Programm zur Weiterbildung für Richterinnen und Richter auf hohem universitären Niveau entwickelt. Es ist gelungen, Veranstaltungen anzubieten, in denen eine Auseinandersetzung mit Themen aus der richterlichen Praxis

stattfinden und eine der Dynamik und Komplexität des öffentlichen Rechts geschuldete Wissensaktualisierung erfolgen kann. Der Johannes Kepler Universität Linz ist es unter Beteiligung der Wirtschaftsuniversität Wien im Jahr 2016 wiederum gelungen, höchstqualifizierte Referentinnen und Referenten für dieses Programm zu gewinnen. Besonders erfreulich ist, dass nunmehr auch der Verwaltungsgerichtshof an der Planung und Durchführung des Programmes teilnimmt. Auch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist aktiv beteiligt, und so haben im Jahr 2016 mehrfach Veranstaltungen am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stattgefunden. In St. Pölten haben etwa Weiterbildungsveranstaltungen zum Abgabenrecht, Verfahrensrecht und zu den im Frühjahr 2016 geplanten Neuerungen im Fremdenrecht stattgefunden. An letztgenannter Veranstaltung im Juli 2016 haben über 70 Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter aus ganz Österreich teilgenommen.

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes tauschen sich darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt weiters am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Jahr 2016 einer Verwaltungsrichterin aus Bulgarien und einem Verwaltungsrichter aus Spanien die Gelegenheit geboten, während eines zweiwöchigen Aufenthaltes in St. Pölten das neue österreichische System der Verwaltungsgerichtsbarkeit kennenzulernen.

## ***2. Aus- und Weiterbildung von nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern***

Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

### **3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen**

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Jahr 2016 20 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

## **X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2016**

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Unter den mehreren tausend im Jahr 2016 getroffenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes können beispielhaft Folgende hervorgehoben werden.

#### LVwG-S-2333/001-2016, 12.12.2016; NÖ Jagdgesetz 1974

Die Trophäe eines vom Beschwerdeführer erlegten Hirsches der Altersklasse II wurde für verfallen erklärt. Bereits zuvor war gegen den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe verhängt worden, weil er diesen Hirsch erlegt hatte, obwohl er in der Abschussverfügung nicht enthalten war.

Das Landesverwaltungsgericht behob den Verfallsbescheid: Der Verfall nach dem NÖ JagdG stelle eine Strafe und keine Sicherungsmaßnahme dar und hätte daher im Straferkenntnis ausgesprochen werden müssen. Der gesondert ausgesprochene Verfall war daher unzulässig. Im Übrigen sei der Ausspruch des Verfalls als Strafe nach dem NÖ JagdG nur zulässig, wenn eine der in § 136 Abs. 1 NÖ JagdG genannten Normen übertreten wurde und erschwerende Umstände oder ein Wiederholungsfall vorliegen. Solche erschwerenden Umstände waren nicht ersichtlich. Auch aus diesem Grund wurde der Verfallsbescheid als rechtswidrig erkannt.

LVwG-AV-712/001-2016, 29.11.2016; NÖ Sozialhilfegesetz 2000

Die Beschwerdeführerin bezieht Sozialhilfe durch Hilfe bei stationärer Pflege und wird in einem psychosozialen Tagesheim betreut. Von der Verwaltungsbehörde wurde sie zu einem Kostenersatz der vom Land NÖ vorläufig übernommenen Sozialhilfekosten verpflichtet. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird vorgebracht, die Beschwerdeführerin sei schwer nikotinsüchtig, das angesparte Vermögen, welches zum Kostenersatz herangezogen werden solle, solle in Form einer Privatpension lebenslänglich die Ansprüche der Beschwerdeführerin sichern. Ein Kostenersatz würde daher bedeuten, dass der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet sei.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips des Sozialhilferechtes sind die Sozialhilfeträger, wenn nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand erfüllt ist, zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen verpflichtet. Soll ein Vermögen zur lebenslangen Finanzierung einer Nikotinsucht herangezogen werden, schließt das nicht seine Verwertbarkeit aus. Die Finanzierbarkeit einer Nikotinsucht stellt keinen Grund dar, der die Inanspruchnahme der Sozialhilfe erschweren würde.

LVwG-AV-1274/001-2015, 3.10.2016; NÖ Bauordnung 1996

Dem Bewilligungswerber wurde mit Bescheid des Bürgermeisters die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch sowie Zubau im Gastronomiebetrieb und Errichtung einer DG-Wohnung“ mit Bescheid erteilt. Die dagegen vom Beschwerdeführer, ein Nachbar, erhobene Berufung wurde abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt und änderte den Berufungsbescheid dahingehend, dass der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufgehoben wird. Der Bewilligungswerber hat das Vorhaben zur baubehördlichen Bewilligung bei der Gemeinde eingereicht, obwohl davon Teile der gewerblichen Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes baulich betroffen waren. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der örtlichen

Baupolizei wurde von der Gemeinde aber auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen. Zwar kommt dieser keine Kompetenz in Bauangelegenheiten in Bezug auf die privat genutzte DG-Wohnung zu, in Bezug auf den Abbruch des Altbestandes, der die gewerbliche Betriebsanlage betrifft, war die Gemeinde jedoch unzuständig.

LVwG-AV-559/001-2016, 30.9.2016; NÖ Mindestsicherungsgesetz

Die Verwaltungsbehörde wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Leistungen nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz ab, weil der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht – konkret: sich durch den Amtsarzt im Hinblick auf seine Arbeitsfähigkeit untersuchen zu lassen – nicht nachgekommen sei, obwohl ihm mehrere Gelegenheiten dazu geboten worden wären.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht als unbegründet ab. Bei Zweifeln über die Arbeitsfähigkeit der Hilfe suchenden Person ist diese verpflichtet, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht schon vorher nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des ASVG festgestellt worden ist. Erfüllt eine Hilfe suchende Person eine ihr auferlegte Pflicht in weiterer Folge nicht, so trifft sie eine – über die sie stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihr deren Erfüllung unmöglich war.

LVwG-AV-853/002-2016, 30.9.2016; Zustellgesetz

Zunächst wies die Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 19.10.2015 den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Tanzschulbewilligung zurück, hinterlegte den Bescheid ohne Zustellversuch und hielt ihn zur Abholung bereit. In der Folge stellte die Beschwerdeführerin Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche die Verwaltungsbehörde als unbegründet abwies.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Anträge auf Wiedereinsetzung als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Voraussetzungen einer rechtswirksamen Zustellung des Bescheides vom 19.10.2015 durch Hinterlegung bei der Behörde lagen nicht vor, weil die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum einen Nachsendeauftrag eingerichtet hatte, der auch die Nachsendung von behördlichen Schriftstücken umfasste, und sie sich nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhielt. Mangels ordnungsgemäßer Zustellung wurde der Bescheid nicht rechtswirksam erlassen, weshalb auch der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig war.

LVwG-AV-822/001-2016, 23.8.2016, Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

Die Beschwerdeführerin stellte einen Antrag auf Befreiung von der Aufnahme in das Verzeichnis der Geschworenen und Schöffen, weil sie ein unmündiges Kind zu betreuen habe, berufstätig sei und nicht auf eine ausreichende Unterstützung von dritter Seite zurückgreifen könne. Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wies den Antrag ab.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde keine Folge. Der Gesetzgeber hat offenkundig in Kauf genommen, dass die Heranziehung der Geschworenen oder Schöffen für diese Personen aufgrund ihrer zeitlichen Inanspruchnahme bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Solche Nachteile haben die herangezogenen Personen in Kauf zu nehmen, es sei denn, diese Belastungen wären unverhältnismäßig. Im vorliegenden Fall liegen solche unverhältnismäßigen Belastungen nicht vor, denn der Beschwerdeführerin stünden zum einen für den Fall der Einstellung der Lohnzahlungen durch ihren Arbeitgeber entsprechende Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz zu. Zum anderen bestehen im Wohnort der Beschwerdeführerin Möglichkeiten der Nachmittagsbetreuung für ihren schulpflichtigen Sohn.

LVwG-M-20/001-2015, 19.8.2016; Sicherheitspolizeigesetz

Beamte des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben gegenüber dem Beschwerdeführer eine Wegweisung sowie ein Betretungsverbot ausgesprochen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Maßnahmenbeschwerde keine Folge. Bei der Einschätzung bestimmter Tatsachen im Sinne der Bestimmungen des § 38a SPG ist immer von der Situation auszugehen, welche prima facie am Einsatzort vorgefunden wird. Die „Angst vor Aggression“ durch den Betroffenen im Zusammenhang mit der Existenz von Waffen im Haus schafft eine qualifizierte Gefährdungslage, die einen besonders strengen Maßstab im Einschreiten indiziert.

LVwG-AV-407/001-2015, 12.7.2016, Gewerbeordnung 1994

Verfahrensgegenstand des Verfahrens war die Frage, ob eine Hütte als „Schutzhütte“ einzustufen ist und ob die Beschwerdeführer das Befahren der in deren Eigentum stehenden Forststraße zur Versorgung dieser Hütte zu dulden haben.

Die Beschwerdeführer bestritten die Schutzhütteneigenschaft sowie das Vorliegen einer Forststraße.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde keine Folge. Wesen einer Schutzhütte sei, dass diese in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend liegt. Die Hütte ist lediglich durch einen ca. halbstündigen Fußmarsch erreichbar, wodurch sich auch die Notwendigkeit einer Unterkunftsmöglichkeit für Wanderer ergeben kann. Darüber hinaus besteht ein gewerberechtlicher Konsens für die Hütte als „Schutzhütte“. Aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist der im Forstgesetz und in der Gewerbeordnung gleichermaßen verwendete Begriff der „Schutzhütte“ auch gleich auszulegen.

Zur Forststraße führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass diese eine Verbindung bis zum öffentlichen Verkehrsnetz für die Berechtigten bringt. Da

außerdem neben den Beschwerdeführern weitere Berechtigte bestehen, war vom Vorliegen einer Forststraße auszugehen.

Die außerordentliche Revision gegen diese Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

LVwG-AV-528/001-2016, 9.6.2016; Führerscheingesetz

Dem Beschwerdeführer wurde von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl die Lenkberechtigung für mehrere Klassen wegen Lenkens eines PKW mit einem Alkoholisierungsgrad von 2,06 Promille Blutalkoholgehalt für einen Zeitraum von zehn Monaten entzogen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde insofern Folge, als es die Entzugsdauer auf acht Monate gesenkt hat. Vom Gesetzgeber ist für die erstmalige Übertretung des Fahrens mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille oder mehr eine Mindestentziehungszeit von sechs Monaten festgelegt. Diese darf nur dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrszuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen. Der (bloße) Alkoholisierungsgrad in diesem Ausmaß vermag für sich allein kein Überschreiten der Mindestentzugsdauer zu begründen, weil der Gesetzgeber mit der Mindestentzugsdauer schon darauf Rücksicht genommen hat. Im Gegenstand erschwerend war jedoch das Verschulden eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden ohne Fremdbeteiligung zu werten, was eine Überschreitung der Mindestentzugsdauer um zwei Monate gerechtfertigt hat.

LVwG-S-127/001-2016, 28.1.2016, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt legte dem Beschwerdeführer in einer Strafverfügung eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 zur Last. Bei der Behörde langte nach Zustellung der Strafverfügung ein E-Mail des Beschwerdeführers ein, dem eine Kopie der Strafverfügung angeschlossen war.

Das Landesverwaltungsgericht sprach aus, dass zwar das mit „Einspruch oida“ betitelte E-Mail des Beschwerdeführers als Einspruch gegen die Strafverfügung im Sinne des § 49 VStG zu werten war; da das E-Mail verspätet bei der Behörde eingebracht wurde, war die Zurückweisung dieses Einspruchs durch die Behörde allerdings rechtmäßig, weil dafür allein die Versäumung der Einspruchsfrist maßgeblich ist.

## **XI. Wahrnehmungen**

### **1. Sachverständige**

1.1. Wie bereits in den Tätigkeitsberichten der Jahre 2014 und 2015 ist festzuhalten, dass die Raschheit der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht – gerade auch in besonders bürger- und wirtschaftsrelevanten Rechtsmaterien wie dem Baurecht oder dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht – von der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an Amtssachverständigen in jenen Bereichen abhängt, in denen der Gesetzgeber die Einholung einer Sachverständigenexpertise (zB bezüglich der Auswirkungen eines Betriebsanlagenvorhabens auf Leben, Gesundheit und Eigentum der Nachbarn sowie generell auf Emissionen – Lärm, Luftschadstoffe etc.) zwingend vorsieht. In anderen Rechtsmaterien, etwa im Waffen- und im Führerscheinsrecht ist die Einholung ärztlicher, insbesondere psychiatrischer Gutachten immer öfter erforderlich.

1.2. Demgegenüber erweist es sich in der Praxis in zahlreichen Bereichen als immer schwieriger, Amtssachverständige zu finden, die zeitnah Gutachten erstellen können. So steht etwa im psychiatrischen Bereich – und zwar für den gesamten Vollzug im Bereich des Landes Niederösterreich – nur noch ein einziger Amtssachverständiger des Landes zur Verfügung, dessen zeitliche Kapazitäten, als Gutachter in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tätig zu werden, naturgemäß eingeschränkt sind.

1.3. Auch im allgemeinen ärztlichen Amtssachverständigendienst gestaltet es sich aufgrund der geringen Anzahl verfügbarer Amtsärztinnen und Amtsärzte zunehmend schwierig, Amtssachverständige zu finden. Ebenso war zuletzt

weilers festzustellen, dass es kaum mehr verfügbare Amtssachverständige im Bereich Elektrotechnik (zB in Bezug auf Radar- und Lasermessungen) gibt.

1.4. Es ist daher zunehmend erforderlich, nicht-amtliche Sachverständige heranzuziehen. Dies ist geeignet, hohe Kosten für die Verfahrensparteien und – insbesondere im Strafverfahren – für die öffentliche Hand zu verursachen.

1.5. Die häufig sehr geringe Verfügbarkeit von Amtssachverständigen wirkt sich darüber hinaus zunehmend stark verfahrensverlängernd aus, insbesondere in komplexen, bürgernahen oder wirtschaftsrelevanten Verfahren (zB Baurecht, Betriebsanlagenrecht, Umweltrecht).

## **2. *Amtsstunden***

2.1. Nicht nur das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, sondern auch alle anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz beschränken ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen entsprechend der verwaltungsverfahrensgesetzlichen Möglichkeiten, mit der Wirkung, dass Anbringen, die nach Ende der Amtsstunden einlangen, erst am Folgetag als eingebracht gelten. Dies kann im Einzelfall zu Fristversäumnissen führen (wobei anzumerken ist, dass die Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten vergleichsweise großzügig festgelegt sind).

2.2. Grund für diese restriktiven Amtsstundenregelungen sind die vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren, die unverzügliche Verfahrensschritte – insbesondere die sofortige Kundmachung des Nachprüfungsantrages im Internet und die Zustellung an den Auftraggeber bzw. andere Verfahrensparteien – verlangen, deren Unterbleiben zu gravierenden rechtlichen Konsequenzen bis hin zu Amtshaftungsansprüchen gegen das Land führen könnte. Diese Verfahrensschritte sind regelmäßig am Tag des Einlangens durchzuführen. Um die unverzügliche Bearbeitung derartiger Anbringen sicherstellen zu können, ist es daher erforderlich, deren Einbringung zeitlich zu beschränken, da beispielsweise eine solche Bearbeitung in den späteren Abendstunden nicht mehr möglich wäre.

2.3. In anderen Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes besteht hingegen kein besonderer Grund, restriktive Regelungen betreffend die Bereitschaft zur

Entgegennahme von Anbringen zu erlassen. Da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine differenzierenden Regelungen zulässt, wird angeregt, im NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine Sonderregelung zu schaffen, welche es dem Landesverwaltungsgericht ermöglicht, in Vergabeangelegenheiten spezifische zeitliche Restriktionen für die Einbringung von Anbringen vorzusehen.

### **3. Beschwerdevorentscheidungen**

3.1. Soweit für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich fällt auf, dass die Verwaltungsbehörden von der Möglichkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung relativ selten Gebrauch machen.

3.2. Es wird daher angeregt, insbesondere in jenen Rechtsmaterien, in denen von der Verwaltungsbehörde zunächst standardisiert aufgrund von vorgefertigten Berechnungsmethoden entschieden wird – insbesondere in Verfahren nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz –, allfällig eingebrachte Beschwerden unter sorgfältiger Bearbeitung der jeweils verfahrensindividuellen Entscheidungsgrundlagen mit Beschwerdevorentscheidung zu erledigen. Eine solche durchgängige Vorgangsweise würde das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht deutlich erleichtern: Die regelmäßige Durchführung faktisch erstinstanzlicher Verfahren durch das Landesverwaltungsgericht entspricht nicht den gesetzgeberischen Intentionen angesichts der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Zielen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da im Regelfall die Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch ausgebildete nicht-juristische Bedienstete einer Verwaltungsbehörde deutlich günstiger sein wird, als die Übernahme dieser Aufgabe durch Richterinnen und Richter. Gerade im Bereich der Verfahren nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz wird in der Praxis beobachtet, dass die Bescheide häufig keine individuelle, nachvollziehbare Begründung enthalten, so dass Beschwerden in manchen Fällen bloß deshalb erhoben werden, weil die Betroffenen einen Erklärungsbedarf haben – auch diesem Umstand könnte mit der Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen Abhilfe verschafft werden.

#### **4. Zum Verwaltungsstrafrecht**

4.1. Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

4.2. Die Verwaltungsstrafbehörden werden – wie schon im Tätigkeitsbericht 2015 – weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

#### **5. Zum Verfahren nach dem Führerscheinggesetz**

5.1. Im Berichtszeitraum ist aufgefallen, dass in Verfahren zur Entziehung einer Lenkberechtigung von den Verwaltungsbehörden regelmäßig nur rudimentäre Ermittlungsschritte gesetzt werden, insb. dann, wenn die Entziehung aufgrund der Verwirklichung einer der in § 7 Abs. 3 Z 1 bis 6 FSG geregelten Tatsachen (bestimmte Straftatbestände des Verkehrsstrafrechts, zB Alkoholdelikte) angeordnet wird. Derartige Delikte bilden jedoch die Hauptfrage des Verwaltungsstrafverfahrens und stellen im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung lediglich eine Vorfrage dar, sodass das Landesverwaltungsgericht das Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung regelmäßig bis zum Einlangen der Beschwerde gegen das Straferkenntnis aussetzt oder – in besonders krassen Fällen von Ermittlungslücken – mit einer Aufhebung und Zurückverweisung des „Entziehungsbescheides“ vorgeht.

5.2. Es fällt weiters auf, dass die für die Begründung einer Befristung der Lenkberechtigung herangezogenen Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen in manchen Fällen nicht den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an ein Gutachten entsprechen. Es erfolgt

keine Gliederung in Befundaufnahme und Gutachten im engeren Sinn; als „Begründung“ finden sich formelhafte Sätze, die auf die Kernfrage bei einer Befristung der Lenkberechtigung – nämlich die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes – nicht mit einem Wort eingehen. Dies hat seine Ursache oftmals darin, dass dem beigezogenen Sachverständigen seitens der belangten Behörden kein Beweisthema vorgegeben wird und ein – selbst stark – mangelhaftes Gutachten regelmäßig nicht zur Verbesserung an den Amtssachverständigen zurückgestellt wird.

## **6. „Staatsverweigerer“**

Ebenso wie andere öffentliche Einrichtungen, unter anderem auch Dienststellen des Landes Niederösterreich, war das Landesverwaltungsgericht im Jahr 2016 in zunehmendem Ausmaß mit Anhängern „staatsfeindlicher Bewegungen“ (Reichsbürger, OPPT, etc.) konfrontiert, welche regelmäßig v.a. finanzielle Drohungen (zB Eintragungen in ein Schuldenregister etc.) in laufenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren erhoben. Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurde in jedem Einzelfall eingeschaltet.

## **7. Zum Verfahrensrecht**

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde Regelungen gelegt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, die Möglichkeit zuzulassen, einen Schluss des Ermittlungsverfahrens dergestalt festzulegen, dass danach neues Tatsachenvorbringen nicht mehr zulässig ist, um Verfahrensverschleppungen hintanzuhalten. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich unterstützt deshalb nachdrücklich die dahingehende Stellungnahme der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte vom 18. Mai 2017.

## Anhang: Statistiken

### **1. Vorbemerkung**

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden unterschiedliche Zählweisen, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

2016 wird wie 2015 für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der arithmetische Durchschnitt der Verfahrensdauer, sondern auch der Median angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

### **2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen**

Die Zahl der eingegangenen Beschwerdeverfahren ist im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 leicht angestiegen.

Die Zahl der offenen Verfahren zum Jahreswechsel, und somit der Rückstände, konnte im Vergleich zum 31. Dezember 2015 um ca. 300 Verfahren reduziert werden. Die Erledigungszahlen lagen 2016 daher wie 2015 und 2014 deutlich über den Eingangszahlen. Geringere Erledigungszahlen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren (vor allem bedingt durch die in den Vorjahren deutlich rückläufigen Eingangszahlen im Bereich des Verkehrsstrafrechts) wurden dabei durch höhere Erledigungszahlen im Bereich der typischerweise zeitaufwändigeren Administrativverfahren ausgeglichen.

Der unterschiedliche Aufwand bei der Erledigung bestimmter Verfahrensarten wird auch bei der Aktenzuweisung berücksichtigt, um eine noch höhere

Gleichmäßigkeit der Auslastung aller Richterinnen und Richter bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwandes sicherzustellen.

## Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2016

Aktenbestand am 01.01.2016 (01.01.2015)

2449 (2.965)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2015	2016	2015	2016	2015 Ø	2016 Ø	2016 Median
<b>Straßenverkehrsordnung 1960</b>	810	855	998	891	8,5	7,4	5,7
<b>Kraftfahrgesetz 1967</b>	581	538	767	560	9	8	7,7
<b>Glücksspielgesetz</b>	325	292	234	211	9,5	14,9	14,4
<b>ASVG</b>	156	121	159	163	9,5	8,4	9,6
<b>ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz</b>	80	115	72	106	10	10,1	11
<b>AVRAG</b>	93	203	122	149	10,5	6,1	5,2
<b>AuslBG</b>	83	76	96	77	8	7,6	7,6
<b>Arbeitszeitgesetz</b>	92	86	68	94	10	10,6	12,1
<b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b>	57	45	59	51	11	10	11,8
<b>Bundesstraßen-Mautgesetz 2002</b>	135	112	123	161	11	9,2	11,7
<b>Gewerbeordnung 1994</b>	130	73	155	118	14	10	11,5
<b>Güterbeförderungsgesetz</b>	74	61	78	67	7	5,9	4,9
<b>Lebensmittelrecht</b>	24	32	49	29	9	10,1	11
<b>NÖ Bauordnung 1996</b>	69	90	80	69	6	4,1	2,9
<b>NÖ Hundehaltegesetz</b>	28	27	52	30	10	6,7	8,1
<b>NÖ Jagdgesetz 1974</b>	33	39	36	43	7	5	3,5
<b>NÖ Polizeistrafgesetz</b>	58	35	92	55	12	8,1	9,7

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2015	2016	2015	2016	2015 Ø	2016 Ø	2016 Median
<b>Tierschutzgesetz</b>	51	32	60	35	3	2,5	1,7
<b>Wasserrechtsgesetz 1959</b>	30	19	45	26	7,5	3,8	1,5
<b>Gefahrgut- beförderungsgesetz</b>	76	65	64	90	13	15,1	14,2
<b>Sonstige</b>	383	417	475	449	--1	--2	--3
<b>GESAMT</b>	<b>3368</b>	<b>3333</b>	<b>3884</b>	<b>3474</b>	<b>10</b>	<b>8,3</b>	<b>8,2</b>

Offene Verfahren am 31.12.2016 (31.12.2015)

2294 (2.449)

<sup>1</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>2</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>3</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

## Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2016

Aktenbestand am 01.01.2016 (01.01.2015)

1128 (1.212)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2015	2016	2015	2016	2015 Ø	2016 Ø	2016 Median
<b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b>	54	35	46	47	19	15,4	10,3
<b>Apothekengesetz</b>	14	10	13	16	7	20,2	16,2
<b>Ärztegesetz 1998</b>	22	16	12	30	8,5	12,9	11,7
<b>Flurverfassungs-Landesgesetz 1975</b>	21	25	40	35	14	14,2	10,4
<b>Führerscheinggesetz</b>	149	134	156	125	4	5,1	3,3
<b>Gewerbeordnung 1994</b>	84	89	96	131	12,5	12,4	7,2
<b>Kraftfahrgesetz 1967</b>	23	26	15	37	16,5	12,5	8,5
<b>Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz</b>	9	10	13	7	5,5	10,9	10
<b>Maßnahmenbeschwerden</b>	31	24	38	48	26	17,4	6,3
<b>Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz</b>	104	103	72	114	11	8,9	6,9
<b>NÖ Bauordnung (ausg. Abgaben) 1996</b>	271	272	270	256	6	6,1	4,4
<b>NÖ Grundverkehrsgesetz 2007</b>	23	25	26	26	10	11,4	11,2
<b>NÖ Jagdgesetz 1974</b>	15	13	15	16	5	10	4
<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000</b>	15	15	20	11	8	5,1	2
<b>NÖ Mindestsicherungsgesetz</b>	65	103	55	118	6	6,6	4,1
<b>NÖ Sozialhilfegesetz 2000</b>	40	36	25	43	8,5	10,9	6,3
<b>NÖ Pflichtschulgesetz</b>	13	24	22	25	7	5,8	7,7
<b>Waffengesetz 1996</b>	47	65	54	63	8	6	5,6

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2015	2016	2015	2016	2015 Ø	2016 Ø	2016 Median
<b>Wasserrechtsgesetz 1959</b>	51	65	69	72	6,5	4,1	2,2
<b>Forstgesetz 1975</b>	17	16	12	18	7,5	5,6	4,9
<b>Vergaberecht<sup>4</sup></b>	7	8	7	7	2	3	1,9
<b>Abgabenrecht</b>	83	133	118	125	5	2,9	1,6
<b>Dienstrecht Land und Gemeinden</b>	16	9	13	16	5,5	5,8	3,8
<b>Sonstige</b>	190	169	241	181	-- <sup>5</sup>	-- <sup>6</sup>	-- <sup>7</sup>
<b>GESAMT</b>	<b>1364<sup>8</sup></b>	<b>1428<sup>9</sup></b>	<b>1448</b>	<b>1570</b>	<b>9</b>	<b>8,5</b>	<b>4,9</b>

Offene Verfahren am 31.12.2016 (31.12.2015)

1010 (1.128)

<sup>4</sup> Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

<sup>5</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>6</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>7</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>8</sup> Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 30

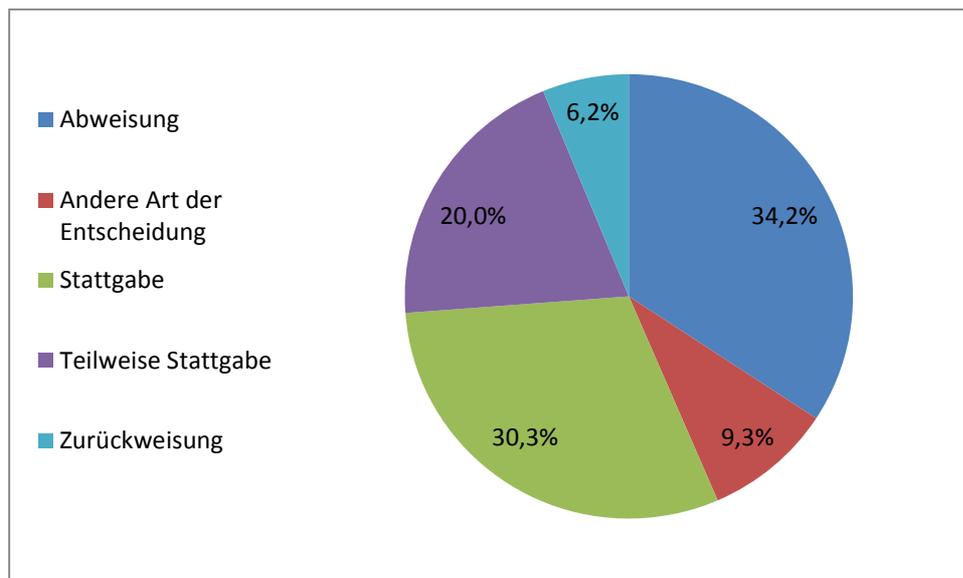
<sup>9</sup> Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 15

## Öffentliche mündliche Verhandlungen 2016

In 2.324 (46%) der 2016 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

### Entscheidungsarten 2016

Zurückweisung	314
Abweisung	1727
Stattgabe	1528
	56
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	das sind 3,7% aller 1570 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	1007
Andere Art der Entscheidung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	468



Verfahrenshilfeanträge

96

Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

89

## Verfahren vor Höchstgerichten 2016

### a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof 2016	125
Ergebnis der im Jahr 2016 entschiedenen VfGH-Beschwerden	
Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	81
Aufhebung	3
Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof	1 <sup>10</sup>

### b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen 2016	287 (=5,7% aller Entscheidungen)
Ergebnis der im Jahr 2016 entschiedenen Revisionen	
Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	198
Aufhebung	72
Fristsetzungsanträge	23

### c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	Keine
--	-------

<sup>10</sup> Antrag auf Aufhebung einer Verordnung des Magistrats einer Statutarstadt aus Anlass einer beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verkehrsstrafsache.

## RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

Dem NÖ LVwG gehörten im Jahr 2016 folgende Richterinnen und Richter (in alphabetischer Reihenfolge) an:

Mag. Martin Allraun	Dr. Heidrun Kussmann (im Berichtszeitraum aus dem Dienststand ausgeschieden)
Mag. Margit Baar	Dr. Karl Leisser
Dr. Wilhelm Becksteiner	Mag. Petra Liebhart-Mutzl (im Berichtszeitraum aus dem Dienststand ausgeschieden)
Mag. Gertrud Biedermann	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Binder	Dr. Albine Maier
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Mag. Daniela Marihart
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Lukas Marzi
Mag. Sonja Dusatko	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Silvia Parich-Gabler
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Andreas Pichler
Mag. Anton Gibisch	Dr. Britta Raunig
Mag. Christian Gindl	Mag. Matthias Röper
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Robert Schnabl
Mag. Klaus Größ	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Markus Grubner	Dr. Patrick Segalla
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Barbara Steger
Mag. Josef Hollerer	Mag. Harald Stellner
MMag. Roman Horrer	Dr. Brigitte Strimitzer
Mag. Herbert Hubmayr	Dr. Christine Trixner
Mag. Peter Janak-Schlager	Dr. Klaus Vazulka
Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger	Mag. Gernot Wallner
Mag. Franz Kramer	Mag. Gernot Weber
Mag. Elisabeth Krausböck	Dr. Gerhard Weinberger
Mag. Veit Kuchar	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Dr. Bernhard Kühnel	Mag. Christoph Wimmer
Dr. Gudrun Kurz	Dr. Adrienne Zakovsek

